

**7728/AB XXIV. GP**

Eingelangt am 29.04.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Landesverteidigung und Sport

## Anfragebeantwortung



MAG. NORBERT DARABOS  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/20-PMVD/2011

29. April 2011

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kunasek, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. März 2011 unter der Nr. 7800/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verbot des eigenständigen Scharfschießens von HSV mit StG 58 und StG 77" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung stellt eine sich am jeweiligen konkreten Sachverhalt orientierende Einzelfallentscheidung dar, die an Hand der gesetzlichen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 (WaffG) getroffen wird.

Zu 2:

Im Jahr 2010 wurden zwölf Ausnahmebewilligungen nach § 18 Abs. 2 WaffG erteilt.

**Zu 3:**

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass § 14 WaffG unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 5 WaffG für Kriegsmaterial und somit auch für als Kriegsmaterial einzustufende Schusswaffen nicht anwendbar ist.